

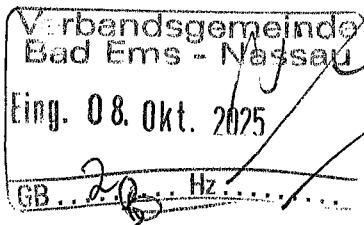
# Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



## - Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Ems-Nassau  
Bleichstraße 1  
56130 Bad Ems



Aktenzeichen:

9/91-Stadt Bad Ems

Sachbearbeiter:

Jessica Schmidt

Durchwahl:

(02603) 972-325

Telefax:

(02603) 972-6325

Zimmer:

218

Email:

jessica.schmidt@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

02.Okt.2025

## Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Ems für das Haushaltsjahr 2025

Ihr Schreiben vom 27.08.2025, Az.: 0 - Eingang: 27.08.2025 –  
Ihre E-Mail vom 02.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen zu der vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 26.08.2025 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 folgende Entscheidungen:

**Wir erteilen unsere Genehmigung** zur Inanspruchnahme von **Verpflichtungsermächtigungen**, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, für die Maßnahmen 133 „Umbau des Alten Rathauses“ **in Höhe von 7.100.000,00 €**, 136 „Kreisverkehrplatz im Bereich Silberaustraße/ Viktoriaallee“ **in Höhe von 110.000,00 €**, 154 „Neubau einer Mensa“ **in Höhe von 250.000,00 €**.

Die vorstehenden Genehmigungen erfolgen unter der Bedingung, dass diese Kreidte nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden.

### Begründung:

Zur Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Bad Ems hatten wir mit Haushaltsschreiben vom 23.09.2025 Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 7.460.000,00 € versagt. Eine nachträgliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für die versagten Maßnahmen wurde für den Fall in Aussicht gestellt, dass uns bei der nicht vorhandenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Ems, mitgeteilt wird, für welche Maßnahme und in welcher Höhe eine Verpflichtungsermächtigung eingegangen werden soll, und das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes im Sinne der Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO nachgewiesen wird.

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de	<b>Zahlungsempfänger:</b> Rhein-Lahn-Kreis	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ00000064069
<b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-lahn-kreis.de">http://www.rhein-lahn-kreis.de</a>		Nassauische Sparkasse Bad Ems	IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX
<b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56129 Bad Ems		Postbank Frankfurt	IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX
		Volksbank Rhine-Lahn-Limburg e.G.	IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE

Mit Ihrer E-Mail vom 02.10.2025 beantragen Sie für den Gesamtbetrag von 7.460.000,00 € eine nachträgliche Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Für die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten nach § 103 GemO.

Unsere Überprüfung hat ergeben, dass gemäß § 103 Abs. 2 GemO eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahmen 133 „Umbau des Alten Rathauses“, 136 „Kreisverkehrsplatz im Bereich Silberaustraße/ Viktoriaallee“ und 154 „Neubau einer Mensa“ in Höhe von insgesamt 7.460.000,00 € aufsichtsbehördlich genehmigt werden kann.

Auf unsere bisherigen Haushaltsschreiben nehmen wir vollinhaltlich Bezug. Auf die Ausführungen im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.11.2024 zur Haushaltswirtschaft 2025 sowie den Hinweisen zum „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“ vom 02.05.2023/12.09.2023 wird erneut mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Von diesem Schreiben bitten wir der Stadt Bad Ems Kenntnis zu geben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.rhein-lahn-kreis.de](http://www.rhein-lahn-kreis.de), Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen ist. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Alexander Neub

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage des Kreises (<https://www.rhein-lahn-kreis.de/dsgvo>) oder erhalten Sie bei Ihrer Kreisverwaltung.